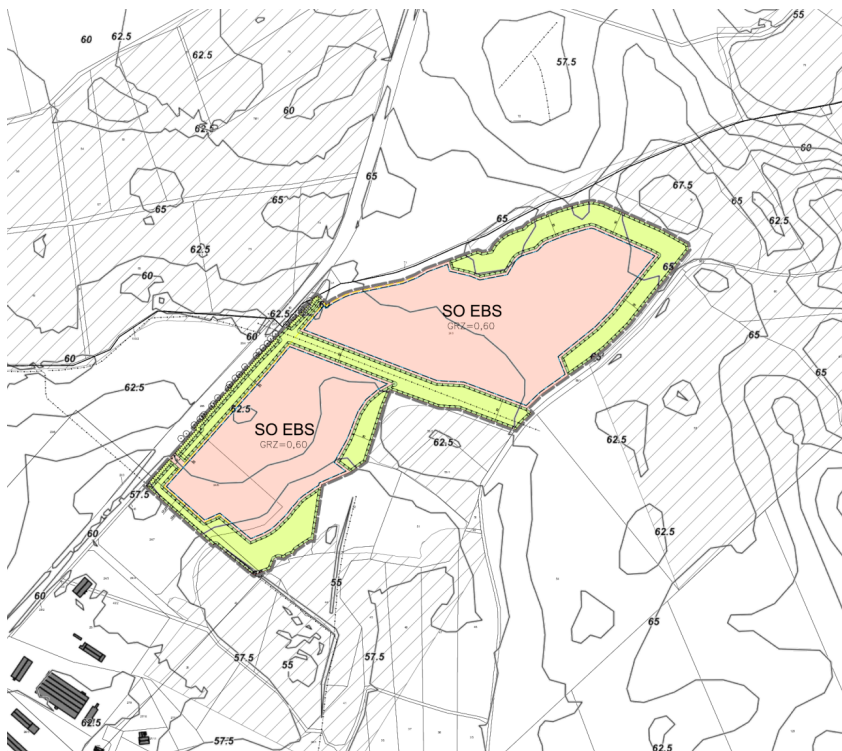




Gemeinde Groß Plasten

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den VorhabensbezogenenBebauungsplan Nr. 5 „Solarpark am Spargelberg“

Solarpark nordöstlich des Ortskerns der Gemeinde Groß Plasten und östlich
der Bundesstraße 194

BEGRÜNDUNG

Vorentwurf

Planungsbüro G. Schulz
An der Pferdekoppel 3
23972 Dorf Mecklenburg OT Moidentin
24. November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis	iii
1 Aufgaben und Inhalte der Planung	1
2 Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren	3
3 Geltungsbereich	3
4 Planinhalte und Festsetzungen	4
4.1 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	4
<i>Art der baulichen Nutzung</i>	4
<i>Maß der baulichen Nutzung</i>	4
<i>Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche</i>	5
<i>Verkehrliche Erschließung - Verkehrsflächen</i>	5
<i>Einfriedung</i>	5
5 Ver- und Entsorgungsanlagen	6
5.1 Trinkwasserversorgung	6
5.2 Abwasserbeseitigung	6
<i>Schmutzwasserableitung</i>	6
<i>Niederschlagswasserableitung</i>	6
6 Vorbeugender Brandschutz / Löschwasserversorgung	6
7 Immissions- und Klimaschutz - Blendwirkung	7
7.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	7
7.2 Allgemeine immissions- und klimaschutzrechtliche Hinweise	7
7.3 Immissionen und Blendschutz der PV-Anlage	7
8 Altlasten und Altlastverdachtsflächen	8
9 Belange der Forst	10
10 Denkmalschutz	10
10.1 Baudenkmale	10
11 Kataster- und Vermessungswesen	10
12 Kosten und Finanzierung	11
13 Durchführungsvertrag	11

Tabellenverzeichnis

1	Kartengrundlage	3
2	Flurstücke im Geltungsbereich des Plangebiets	3
3	Flächenbilanz des Plangebiets	4

1 Aufgaben und Inhalte der Planung

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG-Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. einer Schienenweges liegen.

Mit der EEG-Novelle 2021 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt. Das Ziel, die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten, setzt voraus, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Als Zwischenziel wurde eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 % bis 2030 vereinbart.

Die Festlegung auf einen 200 m Korridor entlang der Bahntrasse erfolgt auf Grundlage des novellierten EEG 2021. Im nunmehr in Kraft getretenen EEG 2023 wurde dieser Korridor auf 500 m erhöht. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese vorgenannten Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Da die Errichtung der Solaranlage von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Gemeinde beschlossen, mit dem Bebauungsplan Nr. 5 hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen, hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB
Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Gemeinde Groß Plasten hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan durch die höhere Verwaltungsbehörde — hier der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte — vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung genehmigungspflichtig ist.

Die von der Planung umfasste Fläche weist keinen Wert von mehr als 50 Bodenpunkten auf.

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

5.3 Energie

(9) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen- photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

FAZIT:

ABWEICHUNG VON DEN ZIELEN DES LANDESRAUMENTWICKLUNGSPLANES (LEP)

Das Plangebiet weicht von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V ab.

Der Bereich umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung beantragt wurde.

2 Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- die §§ 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

Kartengrundlage ist die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), bereitgestellt durch den Web Feature Service (WFS) des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Höhenbezug	Normalhöhen DHHN 2016
Lagebezug	ETRS89/UTM zone 33N – EPSG:25833

Tabelle 1: Kartengrundlage

3 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Groß Plasten in der Gemarkung Groß Plasten und umfasst folgende Flurstücke, ganz bzw. teilweise:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Groß Plasten	1	24/8, 24/9

Tabelle 2: Flurstücke im Geltungsbereich des Plangebiets

Die Flächen des Plangebiets werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12,60 ha von der ca. 8,36 ha für die Solarstromerzeugung genutzt werden.

Die Vorhabenfläche liegt ca. 0,6 km nordöstlich des Ortskerns der Gemeinde Groß Plasten und östlich der Bundesstraße 194.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A – Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1	Überbaubare Fläche – PV-Anlagen	82 573 m ²	65.6 %
2	Grünflächen/Schutzflächen/Hecke	37 458 m ²	29.8 %
3	Baufeldstreifen – PV-Anlagen	5872 m ²	4.6 %
Gesamtfläche des Plangebietes		125 903 m²	100.0 %

Tabelle 3: Flächenbilanz des Plangebiets

4 Planinhalte und Festsetzungen

4.1 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als sonstiges Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig. Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule,
- Wechselrichterstationen,
- Trafostationen (Trafos),
- Batteriespeicher,
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,50 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2056. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,6, ist nicht zulässig.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:

- als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und

- als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird dann als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage und der Geländeoberfläche bestimmt. Für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. ist eine Überschreitung generell zulässig.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Verkehrliche Erschließung - Verkehrsflächen

Die Fläche liegt nördlich des Ortes Großplasten und östlich der B 194. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über die B 194.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Die im Plangebiet vorhandenen Wege werden in der Planung dargestellt und berücksichtigt. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird ihre Nutzung auch weiterhin gewährleistet.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Bei allen weiterführenden Planungen zum Ausbau dieser Zufahrt ist zu beachten, dass die notwendig werdende dauerhafte Verkehrsbeschilderung mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan zur Anordnung einzureichen ist.

Einfriedung

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Planung der Einfriedung ist mit der zuständigen Feuerwehr, dem FD Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen, um die Zugänglichkeit im Brandfall bzw. zur Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.

5 Ver- und Entsorgungsanlagen

5.1 Trinkwasserversorgung

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

5.2 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasserableitung

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Die Versickerung hat hinsichtlich der Planung, des Baues und des Betriebes nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

6 Vorbeugender Brandschutz / Löschwasserversorgung

Zugänge und Zufahrten

Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit der Abteilung für vorbeugenden Brandschutz des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu erfolgen.

Feuerwehrplan

Durch den Vorhabenträger ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den Vorgaben des Landkreises zu erstellen und mit dem FD Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises abzustimmen.

Vor Inbetriebnahme der Solarstromanlage ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Mecklenburger Seenplatte, Ordnungsamt herzustellen.

7 Immissions- und Klimaschutz - Blendwirkung

7.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind keine Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden.

7.2 Allgemeine immissions- und klimaschutzrechtliche Hinweise

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelastungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmissionen — (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

7.3 Immissionen und Blendschutz der PV-Anlage

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken.

Nach dem heutigen Stand der Technik liegt der Schalldruckpegel von Wechselrichtern und Transformatoren bei einem Immissionspegel, der nur im unmittelbaren Umfeld zu Lärmbeeinträchtigungen führen kann.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Ca. 100 m südöstlich der Anlage befindet sich eine Wohnbebauung.

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 13.09.2012 sind die Bedingungen aufgeführt, die im Jahresverlauf an einem Immissionsort überhaupt eine Blendung hervorrufen können. Dies hängt von der Lage des Immissionsorts zur Photovoltaikanlage ab. Aufgrund ihrer Lage lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Gem. vorliegenden Blendgutachten „Solwerk GmbH, Rotdornweg 4, 96163 Gundelsheim“ vom 24.05.2024 wird folgendes festgestellt: Die B194 als auch ein Teil der Wohnbebauung liegen oberhalb der LAI Richtlinie.

Gem. Gutachten ist daher ein Blendschutzzaun in einer Höhe von mindestens 2,10 m in den v. g. Bereichen erforderlich. Dadurch wird die Blendung durch die Maßnahme deutlich reduziert. Es ist ein Zaun in einer Höhe von 2,50 m OKG vorgesehen.

8 Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus bei Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) wie

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

festgestellt, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hierüber Mitteilung zu machen.

Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 S. 212, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 S. 569 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wiederhergestellt wird.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist. Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Kampfmittelbelastung

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu

erhalten. Das Landesamt empfiehlt daher rechtzeitig vor Bauausführung ein entsprechendes Auskunftsersuchen.

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO M-V in Verbindung mit VOB Teil C / DIN 18 299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

9 Belange der Forst

Nordöstlich, südlich sowie süd- und nordwestlich, aber außerhalb des Plangebietes sind teilweise Waldflächen vorhanden. Diese sind im Plan gekennzeichnet und werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

Zu beachten ist außerdem, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen sowie auch außerhalb der Wurzel- und Traufbereiche von Waldflächen zu erfolgen haben.

10 Denkmalschutz

10.1 Baudenkmale

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

11 Kataster- und Vermessungswesen

Falls Festpunkte durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Entsprechend ist auch mit Grenzsteinen von Grundstücksgrenzen zu verfahren, falls diese von den Baumaßnahmen berührt werden. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

12 Kosten und Finanzierung

Sämtliche mit der Planung und Ausführung verbundenen Kosten werden vom Vorhabenträger getragen.

13 Durchführungsvertrag

Alle Verpflichtungen des Vorhabenträgers werden in einem Durchführungsvertrag geregelt. Der Durchführungsvertrag beinhaltet unter anderem Regelungen zu folgenden Themen:

- Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist
- Tragung der Planungs- und Erschließungskosten
- Artenschutz
- Kampfmittel
- Immissionen

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am:

Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister